

Handyordnung

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte in Form von Smartphones und Smartwatches im Schullalltag soll geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schullalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (im Gebäude sowie auf dem Schulhof und in Sportstätten) ist die private Nutzung von digitalen Endgeräten **grundsätzlich untersagt**. Ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen in ihren Freistunden in dafür vorgesehenen "Zonen" ihr Handy nutzen. Diese Regelung gilt auch vor dem Schulbeginn!

Ausgewiesene Handyzonen für Oberstufenschüler*innen am SGK sind:

- auf der oberen Tribüne der Pausenhalle
- in den Fluren vor Kopf
- auf dem Pausenhof (mittlere Ebene des oberen Lehrerparkplatz und Treppenbereich)

Die Tonwiedergabe darf ausschließlich über Kopfhörer erfolgen.

In den Pausen besteht auch für Oberstufenschüler*innen ein generelles Handynutzungsverbot im gesamten Schulgebäude!

Eine Ausnahme besteht, wenn die Lehrkraft über die Nutzung des Handys für unterrichtliche Zwecke entscheidet. Die Handys dürfen erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft und der betroffenen Person untersagt.

In **Prüfungssituationen** (z.B. **Klassenarbeiten, Klausuren, Kommunikationsprüfungen**) sind digitale Endgeräte auszuschalten und auf dem Lehrerpult abzulegen; gleiches gilt für Smartwatches und Kopfhörer.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat mit dem Schülertelefon oder in Absprache mit einer Lehrkraft mit ihrem Handy ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer / Verwaltung) oder zu Unterrichts- oder Organisationszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Nutzung von Handys

Verstöße gegen Nutzung von Handys während eines Schultages können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zur treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
1. Verstoß	Ermahnung durch Lehrkraft und Abgabe des Handys im Sekretariat für den restlichen Schultag sowie Dokumentation des Verstoßes.
2. Verstoß	Abgabe des Handys im Sekretariat sowie Einbehaltung des Handys bis zum nächsten Schultag (Schulende).
3. Verstoß	Einbehaltung des Handys und Übergabe des Handys an die Erziehungsberechtigten (Gespräch und Hinweis auf Ordnungsmaßnahmenkonferenz).
Schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Abgabe des Handys im Sekretariat; Einbehaltung des Handys bis zum nächsten Schultag; Aushändigung des Handys ausschließlich an Erziehungsberechtigte durch die Schulleitung oder entsprechende Vertreter*innen. Es erfolgt eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz.
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung; i.d.R. Anzeige bei den zuständigen Behörden; erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen

4. Aufbewahrung

Am Schultag müssen Handys ausgeschaltet oder im Flugmodus in den Schultaschen aufbewahrt werden.

5. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen bei der Anmeldung ihres Kindes schriftlich informiert und attestieren zusammen mit ihren Kindern per Unterschrift die Kenntnisnahme. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen. In diesem Zuge prüft die Schule zentrale Aufbewahrungsoptionen.

Städtisches Gymnasium Kreuztal
Kreuztal, 26.08.2025

Kreuztal